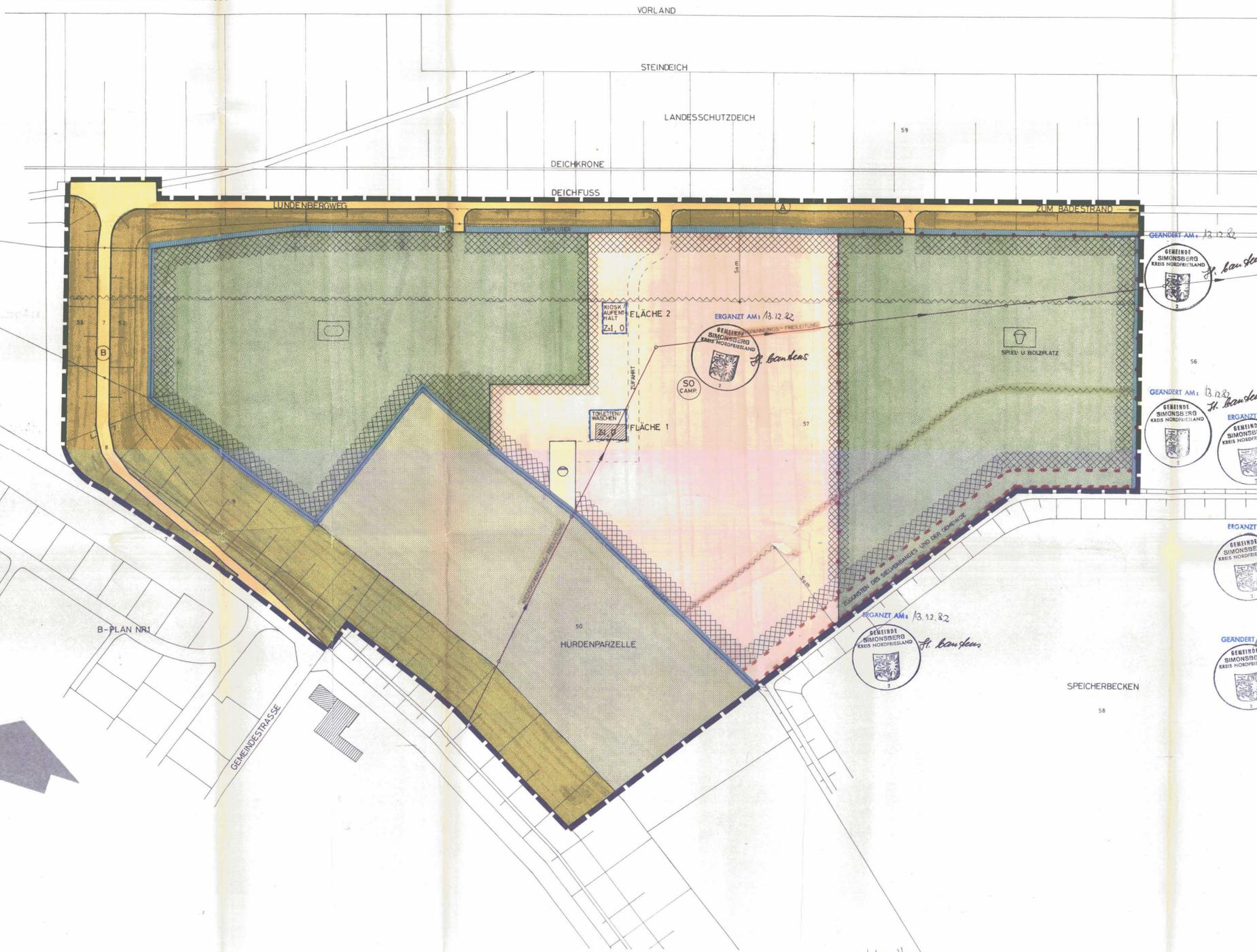


SATZUNG DER GEMEINDE SIMONSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER SCHLEUSE LUNDBERG-ZWISCHEN DEM LANDESSCHUTZDEICH UND DEM SPEICHERBECKEN"

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (B.BAU.G.) VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES B.BAU.G. VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER SCHLEUSE LUNDBERG-ZWISCHEN DEM LANDESSCHUTZDEICH UND DEM SPEICHERBECKEN" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG - TEIL A - M. 1:1000



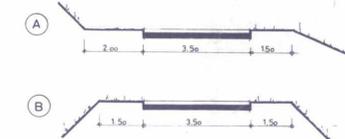
ZEICHENERKLÄRUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- | PLANZEICHEN | ERLÄUTERUNGEN | RECHTSGRUNDLAGE |
|-------------|---|--|
| SO | ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG
SONDERGEBIET / CAMPINGPLATZ | § 9 ABS.1 NR.1 B.BAU.G.
§ 10 ABS.5 BAU. NVO
§§ 16 u. 17 BAU. NVO |
| Z-1 | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE | |
| o | BAUWEISE ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
OFFENE BAUWEISE | § 9 ABS.1 NR.2 B.BAU.G.
§ 22 BAU. NVO
§ 23 BAU. NVO |
| — | BAUGRENZEN | |
| — | VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE | § 9 ABS.1 NR.11 B.BAU.G. |
| — | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN | " " |
| — | FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSLEITUNGEN (ELT.) | § 9 ABS.1 NR.13 B.BAU.G. |
| — | FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER -BIOL. KLÄRANLAGE- | § 9 ABS.1 NR.14 B.BAU.G. |
| — | GRÜNFLÄCHEN | § 9 ABS.1 NR.15 B.BAU.G. |
| — | SPORTPLATZ | " " |
| — | SPIELPLATZ | " " |
| — | MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUG | § 9 ABS.1 NR.21 B.BAU.G. |
| — | PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN | § 9 ABS.1 NR.25a B.BAU.G. |
| — | GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES B-PLAN NR.2 | § 9 ABS.7 B.BAU.G. |
| — | FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT | § 9 ABS.1 NR.18 B.BAU.G. |
| — | WASSERFLÄCHE | § 9 ABS.1 NR.16 B.BAU.G. |

II. KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- DEICHFLÄCHEN
 - ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN GEMASS § 17a. § 62a LWG
 - VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMENE FLÄCHEN
- III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - GEPLANTE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
 - BÖSCHUNGSFLÄCHEN
 - VORHANDENE BAUL. ANLAGE

STRASSENPROFILE M. 1:100



TEXT TEIL B

1. Gestaltung der baulichen Anlagen für die Teilflächen 1 und 2 wie im Plan dargestellt:

Für die überbaubare Fläche 1 sind bauliche Anlagen bis zu einer Gesamtgröße bis zu 200 qm für die Fläche 2 bis zu 300 qm zulässig.

Für die Fläche 1 sind ein flachgeneigtes Dach bis zu 10° Dachneigung sowie Verbund- bzw. Putzbauten zulässig.

Für die Fläche 2: Sattel- bzw. Walmdach bis 50° und Verbundmauerwerk

Als Ergänzung

Durch den Beschluß der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Simonsberg am 23. November 1981 beschlossen.

(Siegel) Der Bürgermeister
Gemeinde Simonsberg
Kreis Nordfriesland
gez. Carstens
Gemeinde Simonsberg

- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 B.BAU.G. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.6.1972.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 22.11.73 BIS 22.12.73 NACH VORHERIGER AM 20.11.73 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.06.1982 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTTEILBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT.
- DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WURDE AM 23.11.81 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM GEBILLIGT.
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WURDE NACH § 11 B.BAU.G. MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 12.12.82 AZ.: 434 - 681/120 (2) - MIT AUFLAGEN ERTEILT.
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.12.82 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 13.12.82 BESTÄTIGT.
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
- DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) IST AM 23.12.82 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

SIMONSBURG, DEN 07. JULI 1982
 SIMONSBURG, DEN 07. JULI 1982
 KATASTERAMT HUSUM, DEN 25.06.1982
 SIMONSBURG, DEN 07. JULI 1982
 SIMONSBURG, DEN 13.12.82
 SIMONSBURG, DEN 13.12.82
 SIMONSBURG, DEN 13.12.82
 SIMONSBURG, DEN 22.12.82
 SIMONSBURG, DEN 22.12.82